

Satzung des VfB Empor Glauchau e.V.

Präambel

Die Vereine VfB Glauchau e.V. und SV Empor Glauchau e.V. fusionieren ab 01.07.2010 zur Wahrung ihrer Interessen zum Verein „VfB Empor Glauchau e.V.“ (nachfolgend auch „der Verein“). Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Amateursports. Der Verein handelt dabei in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung. Er fühlt sich dabei in hohem Maße des Gedanken des Fairplay verbunden. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Begriff, Sitz

Der VfB Empor Glauchau e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.

Der VfB Empor Glauchau e.V. hat seinen Sitz in Glauchau und ist in das Vereinsregister beim AG Hohenstein-Ernstthal unter Nummer VR 1135 eingetragen.

Er ist Mitglied im Kreissportbund Zwickau e.V., Landessportbund Sachsen e.V. und dem KVF Chemnitzer Land e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger sowie dem DFB und SFV.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der VfB Empor Glauchau e.V. fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

§ 3 Grundsätze

Der VfB Empor Glauchau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der VfB Empor Glauchau e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins .

Mittel des VfB Empor Glauchau e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden. Der VfB Empor Glauchau e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder des VfB Empor Glauchau e.V. sind offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des VfB Empor Glauchau e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Der VfB Empor Glauchau e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände nach §1 an und unterwirft sich diesen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedschaften der Vereine VfB Glauchau e.V. und SV Empor Glauchau e.V. bestehen auch für den VfB Empor Glauchau e.V. fort.

Jedes Mitglied hat das Recht, am organisierten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen und dabei die zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte zu nutzen. Die Ausgestaltung der Benutzung wird durch den Vorstand geregelt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich sportlich fair und kameradschaftlich zu verhalten sowie durch sein Auftreten das Ansehen des Vereins zu bewahren und zu mehren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum 31.12. oder 30.6. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenem Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in einer Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane des VfB Empor Glauchau e.V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche MV findet einmal im Jahr, voraussichtlich im I. Quartal statt.

MV sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung oder Aushang auf dem Vereingelände mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die TO ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die MV ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgt ist und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung.

Von der MV ist ein Protokoll anzufertigen und von drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder-/ Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche MV ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es mind. $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 9 der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des VfB Empor Glauchau e.V. setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender,
- stellvertretende Vorsitzender,
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister,
- Jugendleiterin/ Jugendleiter,
- 4 weitere Mitglieder.

Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl/Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bzw. führt den Verein als kommissarischer Vorstand weiter.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter die/ der Vorsitzende oder die/ der stellv. Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung/ Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der MV,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

§ 12 Rechtsvertretung

Der VfB Empor Glauchau e.V. wird von der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellv. Vorsitzenden und der/ dem Schatzmeisterin/ Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Rechtsverkehr vertritt den Verein die/der Vorsitzende allein oder die/der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.

§ 13 Kassenprüfung (Revison)

Die Kassenprüfung wird durch 3 ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich geprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens 2 Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht, der dem Vorstand vorzulegen und von der MV zu bestätigen ist. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglieder des Vorstands gewesen sein. Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Organ des Vereins und nur der MV gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Auflösung des VfB Empor Glauchau e.V.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall des gemeinnützigen Zweckes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist dem Kreissportbund Zwickau e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des VfB Empor Glauchau e.V..

§15 Abteilungen

Der Verein besteht aus einer Abteilung Fußball und einer Abteilung Kegeln, deren Mitglieder sich jeweils den Bestimmungen dieser Satzung unterwerfen und diese anerkennen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hohenstein - Ernstthal in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 22.04.2010 (VfB Glauchau) und 23.04.2010 (SV Empor Glauchau) hat die Neufassung der Satzung beschlossen.